



Nutzungsreglement
der
Burgergemeinde Matten
bei Interlaken

1. Teil Burgernutzen

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ In diesem Teil des Reglements werden die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Burgergemeinde Matten festgelegt.</p> <p>² Das Reglement soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung und Entscheidung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgerkassierin oder dem Burgerkassier mit und muss sein Bürgerrecht und sein Geburtsdatum nachweisen und eine Wohnsitzbescheinigung beibringen.</p> <p>² Der Burgerrat entscheidet aufgrund dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Der Burgerrat führt ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none">Das Bürgerrecht der Burgergemeinde Matten besitzt,Das 25. Altersjahr zurückgelegt hat <small>(Fassung vom 14.06.2010)</small> undseit drei Monaten in der Gemeinde Matten seine Schriften hinterlegt hat.
Verlust der Nutzung	<p>Art. 5 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none">stirbt,aus der Gemeinde Matten wegzieht,das Bürgerrecht aufgibt,schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p> <p>³ Nutzungsberechtigte die aus der Gemeinde Matten wegziehen oder den Zivilstand ändern, müssen dies der Burgerkassierin oder dem Burgerkassier melden.</p>

Nutzungsberechtigung
bei Ehepaaren

Art. 6 ¹ Ist bei einem Ehepaar einzig die Ehefrau Mattenburgerin so ist nur sie nutzungsberechtigt.

² Ist der Ehemann Burger so sind beide Ehepartner nutzungsberechtigt .

³ Bei Scheidung oder Trennung der Ehegatten bleiben beide, Mann und Frau, nutzungsberechtigt.

⁴ Bei Wiederverheiratung mit einem Nichtburger, verliert die Frau, die das Bürgerrecht durch Heirat erworben hat, das Nutzungsrecht.

Nutzungsarten

Barnutzen

Art. 7 ¹ Die Gesamtsumme des auszurichtenden Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen.

² Der Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300 betragen.

Allmendland
a) Umfang

Art. 8 ¹ Das Allmendland umfasst die Fläche von Matten Gbbl. Nr. 10.

² Der Weidgang mit Gross- und Kleinvieh auf dem Allmendland ist erst ab 1. Oktober gestattet. Wenn sachliche Gründe vorliegen, kann der Burgerrat Ausnahmen erteilen.

a) Landnutzen

Art. 9 ¹ Wer Nutzungsberechtigt ist kann verlangen, dass ihm für Eigenbedarf und zur Selbstbewirtschaftung zirka 2 ½ Aren Pflanzland oder zirka 5 Aren Wiesland unentgeltlich zur Nutzung abgegeben wird.

² Der Burgerrat weist das Pflanzland und Wiesland zu. Er führt darüber ein Verzeichnis.

³ Für den Verzicht auf Pflanzland- und Wieslandnutzung wird keine Barentschädigung entrichtet.

⁴ Die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe der Pflanzland- oder Wieslandnutzung an Dritte ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wahrung des bisherigen Nutzungsanspruchs (Art. 12).

⁵ Bei unsachgemässer Bewirtschaftung einer Allmendlandparzelle kann der Burgerrat dem betreffenden Burger oder Burgerin die Landnutzung entschädigungslos entziehen.

2. Teil Verpachtung und Vermietung von Burgerland

Miet und Pachtland

Art. 10 ¹ Soweit das Burgerland nicht durch Nutzungsberechtigte beansprucht wird, ist es gegen Entgelt zur Nutzung zu überlassen:

- a) Als Wiese und Ackerland an Mattenburger und Dritte, die in Matten Wohnsitz haben und Gross- und Kleinvieh halten,
- b) Als Pflanzland in Parzellen von zirka 2 ½ Aren an Personen, die Wohnsitz in Matten oder einer Nachbargemeinde haben und die das Land selber bewirtschaften wollen.

² Der Burgerrat kann ausnahmsweise Burgerland als Wiese und Ackerland zur Nutzung an Personen überlassen, welche eine Voraussetzung nicht erfüllen.

Mietverträge und Pachtverträge

Art. 11 ¹ Der Burgerrat schliesst über das zur entgeltlichen Nutzung zu überlassende Land nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht Mietverträge und Pachtverträge ab.

² Der Burgerrat sorgt durch umsichtige Auswahl der Vertragspartner und durch die Festlegung der Vertragsbedingungen, dass eine nachhaltige und umweltgerechte Bewirtschaftung des Burgerlandes gewährleistet ist.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahrung des bisherigen Nutzungsanspruchs	Art. 12 Bürger, die auf Grund des Nutzungsreglements vom 29. Dezember 1945 mehr als 2,5 Aren Pflanzland oder 5 Aren Wiesland zur Nutzung zugewiesen erhalten haben, behalten auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ihre Nutzung im bisher ausgeübten Umfang.
Inkrafttreten	Art. 13 Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Nutzungsreglement vom 29. Dezember 1945, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 29. Dezember 2006 beschlossen worden.

Im Namen der Burgergemeinde Matten.

Der Präsident:

Die Burgerschreiberin:


.....


.....

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Matten bei Interlaken bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 22. September 2006 bis 21. Oktober 2006 beim Bürgerpräsident, Albert Ritschard, Metzgergasse 5, öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Ort, Datum

Die Burgerschreiberin:

Matten, 01. Februar 2007


.....

Änderung von Artikel 4 Abs. b

Die Stimmberechtigten haben die Änderung am 14. Juni 2010 genehmigt.

Der Bürgerpräsident

Die Burgerschreiberin

Adolf Zwahlen

Rita Zingrich

Auflagezeugnis

Die Burgerschreiberin hat diese Änderung vom 14. Mai bis 14. Juni 2010 öffentlich aufgelegt.

Die Burgerschreiberin

Rita Zingrich